



Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 24. Mai 2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen: Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Unser Fokus ist somit auf Tarifanpassungen auf Basis von Effizienzvergleichen, Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, Nutzung der Anschlussleitung durch ZEVs, Netznutzungstarife, Effizienzsteigerungen, Flexibilitäten, Speicherbefreiung, Einspeisevergütung, Datenplattform und Übergangsfristen.

Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 15 Netzbetreibern. Diese Netzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir sind überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen die Verordnungen und damit die Umsetzung optimiert werden können.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Meyer".

Dr. Urs Meyer
Präsident VSGS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bachmann".

Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer VSGS

Dr. Maurus Bachmann
Dr. Andreas Beer
Verein Smart Grid Schweiz

maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch
andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch
Dr. Schneider-Strasse 14

079 219 9153
079 827 6556
2560 Nidau

1. StromVV Art. 19: Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten

Bisher hatte die ElCom die Kompetenz, bei ungerechtfertigten Gewinnen aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen, zur Kompensation die Senkung dieser Tarife zu verfügen. Neu genügt für eine solche Verfügung, dass sich die Kosten aufgrund des Vergleichs als überhöht erweisen. Damit wird von der bisherigen Kostenregulierung abgewichen (StromVG Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 15). Basis für die Tarife bilden nicht mehr die ausgewiesenen anrechenbaren Kosten, sondern die Vergleiche mit anderen Netzbetreibern. Wir erachten dies als «nicht gesetzeskonform». Die Verwendung der Vergleiche geht damit wesentlich über die in der Revision des StromVG Art. Art. 22a vorgesehene Publikation der Kennzahlen hinaus. Zudem entspricht sie nicht dem Willen des Gesetzgebers, finden sich doch weder in der Botschaft des Bundesrates noch in der Parlamentsdebatte Hinweise für eine solche Ausformulierung der Verordnung.

Antrag: StromVV Art. 19, Abs. 4 anpassen gemäss Formulierung im bisherigen Abs. 2.

2. StromVV Art. 19e – 19h: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Der VSGS unterstützt die Umsetzungsvorlage zur LEG. Die LEG ist ein Instrument zur Förderung des PV-Zubaus. Der lokale Marktplatz erhöht die Absatzmöglichkeiten von PV-Strom auch schon ohne Abschläge. Die LEG führt zu einer Kostenumverteilung von LEG-Teilnehmern zu Nicht-LEG-Teilnehmern. Dabei trägt die LEG nicht zur Optimierung des Netzes bei, was den Grundsätzen von Verursachergerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit zwar widerspricht, zu Gunsten der PV-Förderung aber vom Gesetzgeber so gewollt ist.

Die LEG bietet eine saubere Abgrenzung und eignet sich daher als Gefäss für den Stromaustausch unter Nutzung des Verteilnetzes bei örtlicher Nähe von Produzenten und Endverbrauchern. Die gewählte Mindestgrösse der Produktion und der gewählte Abschlag auf dem Netznutzungstarif sind ein tragbarer Kompromiss zwischen PV-Förderung und Wahrung der Verursachergerechtigkeit.

Antrag: StromVV Art. 19e – 19h belassen, insb. Art. 19e, Abs. 1 und Art. 19h, Abs. 1.

3. EnV Art. 14: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Anschlussleitungen

Der VSGS unterstützt die Virtualisierung der ZEV. Damit können Messeinrichtungen bestehen bleiben, wenn sich Endverbraucher zu einer ZEV zusammenschliessen. Umbauten der Messinfrastruktur werden damit vermieden. Dies macht insbesondere Sinn hinter einem einzigen Netzanschlusspunkt (Bsp. Mehrfamilienhaus).

Darüber hinaus enthält das EnG als «Kann-Formulierung» für den Bundesrat die Option, die Nutzung der Anschlussleitungen für die ZEV zu erlauben, d.h. Netzelemente für den Eigenverbrauch einzusetzen. Dies wird nun mit EnV Art. 14, Abs. 3 umgesetzt und ist dann möglich, wenn die Anschlussleitungen an einem gemeinsamen «Netzanschlusspunkt» enden. Verbindende Netzelemente wie bspw. eine Schaltleiste mit Sicherungselementen und Sammelschiene in einer Verteilkabine können mit dieser Definition für den Eigenverbrauch genutzt werden. Die räumliche Ausdehnung des

«Netzanschlusspunktes» ist offen und nur in den Erläuterungen beschrieben, und dies einerseits in Abweichung zur branchenüblichen Definition des Netzanschlusspunkts und andererseits in einer Art und Weise, welche, statt Klärungen zu bringen, diverse Fragen aufwirft.

So viel zum Formalen, nun zum Inhaltlichen. Die Nutzung von Netzelementen für den Eigenverbrauch wurde diskutiert, um keine unnötigen Netzbauten für die Erweiterung der ZEVs zu generieren. In der Zwischenzeit wurde die LEG eingeführt, welche den lokalen Stromaustausch erlaubt, und zwar im grösseren geografischen Umfange und viel klarer definiert. Eine örtliche Erweiterung von ZEVs ist damit obsolet. Wir empfehlen darum, die Option «Verwendung der Anschlussleitung» für die ZEV nicht zu nutzen. ZEVs können dennoch virtuell ausgestaltet werden. Die Nutzung der Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch der ZEV würde zu grossen Unklarheiten und aufgrund unterschiedlicher Netzkonstellationen zu Diskriminierung von Anschlussnehmern und damit zu diversen Klagen und langwierigen juristischen Prozessen führen (s. beiliegender Anhang mit Illustrationen).

Die unterschiedlichen Netzkonstellationen sind für den Normalverbraucher nicht sichtbar. Beispiele dafür sind Quartiere, die über Verteilkabinen erschlossen sind im Vergleich zu ähnlichen Quartieren, die über ein Stammkabel mit Muffen erschlossen sind. Andere äusserlich gleich erscheinende Quartiere sind über zwei oder drei unterschiedliche Trafostationen erschlossen. Wieder andere sind über Verteilkabinen erschlossen, wobei einzelne Häuser an den Stammkabeln zu den Verteilkabinen «angemufft» sind, mitunter auch mal direkt neben den Verteilkabinen. Für den Kunden ist nicht ersichtlich, warum der Nachbar ZEV-Mitglied sein darf, er jedoch nicht. Neben dem zusätzlichen administrativen Aufwand und den entstehenden Rechtsfällen fördert diese Regelung das Image «Netzbetreiber als Verhinderer» und erschwert damit, die Kunden für eine optimierte Netznutzung zu gewinnen.

Antrag: EnV Art. 14, Abs. 3 streichen.

4. StromVV Art. 18 und 18a: Netznutzungstarife

Der VSGS unterstützt die Anpassungen der Grundsätze, weist aber darauf hin, dass dynamische Netznutzungstarife ohne eine örtliche Differenzierung wenig Sinn machen. Die Differenzierung muss auch innerhalb einer Stadt möglich sein, nicht nur zwischen verschiedenen Netzgebieten, da die Netzbelastung nicht im ganzen Netz gleich ist, bspw. unter oder über dem Nebel, oder Wohn- versus Gewerbegebiet.

Antrag: StromVV Art. 18, Abs. 4 Bst. b: Netznutzungstarife, die Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen, indem sich ihre Ausgestaltung aufgrund von netzbezogenen Werten mindestens stündlich ändert (dynamische Netznutzungstarife) und die räumlich differenziert sein können, sind zulässig.

Der VSGS unterstützt auch die konkreten Anpassungen für die Netznutzungstarife. Die Möglichkeiten werden erweitert. Dies kommt dem Anliegen des VSGS nach «Tarifgestaltungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, i.e. effiziente Netzinfrastruktur und sicherer Netzbetrieb» entgegen. Im Speziellen begrüssen wir die verstärkte Nutzbarkeit einer Leistungskomponente auch für den Standardtarif der Basiskundengruppe. Die Leistung ist nämlich ein wesentlicher Treiber der Netzkosten,

und damit ermöglichen Leistungstarife die richtige Anreizgebung. Allerdings wird es mit der zu detaillierten und aus unserer Sicht nur sehr schwer umsetzbaren Regelung gleich wieder unterlassen, dem Netzbetreiber als Experten in Sachen Netz und Tarifen die nötige und sinnvolle Gestaltungsfreiheit zu gewähren. Die möglichen Anreizwirkungen wurden seit Jahren von Netzbetreibern entwickelt und getestet. Die aktuelle Verordnung zur Tarifierung des Leistungsteils schränkt die Tarifgestaltung derart ein, dass obige Ziele nicht optimal erfüllt werden können. Wir empfehlen hier mehr Gestaltungsfreiheit für den notwendigen Umbau zuzulassen. Das Gesetz gibt dir Rahmenbedingungen bereits vor.

Antrag: StromVV Art. 18a, Abs. 2 Bst. a und b belassen und Bst. c wie folgt anpassen: *Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent und einer variablen Leistungskomponente (Rp./kW), deren Höhe sich an den Netzlasten orientiert.*
StromVV Art. 18a, Abs. 3 streichen.

5. EnV Art. 51a und 51e: Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Der VSGS steht den avisierten Effizienzsteigerung skeptisch gegenüber. Insbesondere Verhaltensänderungen sind ein effektives Mittel, um Strom einzusparen. Genau solche sind gemäss Art. 51e, Bst. f nicht anrechenbar hier. «Messbare» Massnahmen werden offensichtlich bevorzugt gegenüber «wirksamen» Massnahmen. Wir meinen, das ist kein guter Ansatz. Wirksame Massnahmen sind die wichtigsten. Gemäss Art. 51a, Abs. 1 sind Effizienzsteigerungen im Umfang von 2% jährlich, also schon im ersten Jahr, zu realisieren. Wir empfehlen hier, zuerst mit einem Teilschritt von bspw. 1% zu starten.

Antrag: Env Art. 51a ergänzen mit einer schrittweisen Einführung, bspw. 1% im ersten Jahr.

Env Art. 51e, Bst. f streichen und die Anrechenbarkeit von Verhaltensänderungen zulassen.

6. StromVV Art. 19d: Flexibilitäten

Der VSGS begrüsst die Möglichkeit der Abregelung der Einspeisung in das Netz gemäss Art. 19d, Abs. 6. Die Dimensionierung auf ca. 3 Prozent der produzierten Energie macht zum jetzigen Zeitpunkt Sinn für PV-Anlagen. Damit die Abregelung netzdienlich wirkt, muss die Einspeiseleistung für PV-Anlagen begrenzt werden und nicht die eingespeiste Gesamtenergie. Wir schlagen für kleinere Anlagen bis zu einer bestimmten Anlagegrösse bis 150 kWp, eine Abregelbarkeit der Netzeinspeiseleistung auf 70% der installierten PV-Leistung vor. Mit einer Abregelung auf 70 Prozent von PV-Anlagen werden im Mittel über alle Anlagen die 3 Prozent der produzierten Energie in etwa erreicht.

Aus Sicht des VSGS genügt die Begrenzung der Einspeiseleistung ins Netz am Anschlusspunkt. Somit kann der Anlagenbetreiber die Begrenzung auch selbständig durch intelligente Steuerung des Eigenverbrauchs erreichen. Für eine einfache Umsetzung kann der Anlagenbetreiber alternativ die Begrenzung auch direkt an der PV-Anlage vornehmen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Verordnung kann mit unveränderter Netzkapazität ca. 50 Prozent mehr PV-Anlageleistung angeschlossen

werden. Anstelle des Produktionsverlustes von 3 Prozent entsteht für die Allgemeinheit also ein Einspeisegewinn von ca. 45 Prozent. Dies ist insbesondere an Orten relevant, wo die vorhandene Netzkapazität und nicht die PV-Fläche der limitierende Faktor ist.

StromVV Art. 19d, Abs. 6 ist so anzupassen, dass die Einspeisebegrenzung (am Anschlusspunkt) für PV-Anlagen bis zu einer Anlageleistung von 150 kWp auf 70 Prozent der installierten Leistung statt auf 3 Prozent der produzierten Energie möglich ist. Eine Branchenrichtlinie ist hierzu nicht erforderlich.

7. StromVV Art. 18d-e: Speicherbefreiung

Gemäss StromVG Art. 14a, Abs. 4 wird das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurückerstattet, und zwar «höchstens zum massgeblichen Tarif im Zeitpunkt des Bezugs aus dem Netz». Schon zu Beginn war klar, dass dies praktisch nicht umsetzbar ist, insbesondere für mobile Speicher. Der Bezug zwischen NetZRückspeisung und Netzbezug kann nicht hergestellt werden ohne aufwändige Messungen des Speichers in Bezug auf Speicherinhalt aber auch in Bezug auf benutzte Netzanschlusspunkte. Im erläuternden Bericht wird dies detailliert ausgeführt und bestätigt. Wir erachten die Verordnungen in Bezug auf mobile Speicher als «nicht gesetzeskonform», mit allen unliebsamen Konsequenzen. Darum ist dies umzuformulieren.

Antrag: StromVV Art. 18d ist auch für mobile Speicher gesetzeskonform zu formulieren. Bis dann soll die entsprechende Rückerstattung ausgesetzt werden.

8. EnV Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}: Einspeisevergütung

Der VSGS unterstützt die vorgeschlagene Einspeisevergütung.

Bereits in Kürze werden wir eine nicht verwendbare Überproduktion im Sommer haben. Die Mindestvergütung wird dennoch garantiert. Die Kosten dafür werden durch die Allgemeinheit zu tragen sein. Die Mindestvergütungen dürfen darum nicht erhöht werden und schon gar nicht für Sommerstrom. Eine bedarfsgerechte Förderung der PV-Einspeisung könnte mit einer Differenzierung der Mindestvergütung nach Sommer- und Winterhalbjahr erreicht werden. Durch die Besserstellung von Winterstrom würden neue PV-Anlagen vermehrt auf Winterstrom ausgerichtet werden: Ausrichtung, Anstellwinkel, Fassadenanlagen etc.

Antrag: EnV Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} belassen.

9. StromVV Art. 8e – 8i: Datenplattform

Der VSGS unterstützt die Bildung einer zentralen Datenplattform. Mit diesem Zweck wurde die Swissdex AG schon vor einigen Jahren vom VSGS gebildet. Die Verpflichtung der Netzbetreiber, die gemeinsame Plattform für den Datenaustausch zu nutzen, ist hilfreich. Angesichts der Menge der involvierten Akteure bleibt es eine herausfordernde Aufgabe. Darum sollen nur Daten zur Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend dem bestehenden Datenaustausch erfasst werden. Die erforderlichen Daten, um das korrekte Routing von Datenanfragen sicher zu stellen, kann von der Branche definiert werden. Damit Akteure der Branche oder andere in die Datenplattform investieren, müssen sie im Verwaltungsrat angemessen

vertreten sein können. Die jetzt vorgesehene paritätische Vertretung der drei identifizierten Gruppen im Verwaltungsrat widerspricht dem. Eine paritätische Vertretung kann in einem Beirat realisiert werden. Und schliesslich muss das eingebrachte Kapital wie im regulierten Bereich üblich gemäss dem WACC verzinst werden. Ohne diese Basisbedingungen werden sich nur erschwert Investoren finden lassen, welche bei den hohen Risiken betreffend Datenschutz und Cybersecurity eine qualitativ hochstehende Datenplattform ermöglichen können.

Antrag: StromVV Art. 8g, Abs. 1, Art. 8h, Abs. 3 und Art. 8i, Abs. 5 anpassen:

StromVV Art. 8g Abs. 1: *Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Datenplattformbetreibers sind die Interessen der Endverbraucher, der Netzbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister paritätisch jeweils zu einem Drittel zu vertreten.*

StromVV Art. 8h Abs. 3: *Er speichert die Stammdaten der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber nach Anhang 1a, um den Datenaustausch zu gewährleisten. Die erforderlichen Stammdaten sind von den Netzbetreibern in den Richtlinien zu definieren.*

StromVV Art. 8i Abs. 5: *Für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten gilt Artikel 13 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerte werden entsprechend dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz zum Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 verzinst. ~~Die Einnahmen aus der Verzinsung richtet der Datenplattformbetreiber den Anteilseignern proportional zu den geleisteten Einlagen aus.~~*

StromVV Anhang 1a streichen.

10. Messwesen

Die Festlegung der Tarifobergrenze für die Messtarife hat erst bei Bedarf und dann durch die ElCom und nicht durch das BFE zu erfolgen. Die Berechnungsgrundlage für die Tarifobergrenze muss offengelegt werden.

Antrag: StromVV Art. 8 Abs. 2: Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern ~~gelten die folgenden Tarifobergrenzen pro Messpunkt:~~

~~a. auf Spannungsebenen unter 1 kV (Niederspannungsebene):~~

~~1. bis zu einer Netzanschlussleistung von höchstens 100 Ampere: monatlich höchstens 6.— Franken oder monatlich höchstens 6.50 Franken im Falle der Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft;~~

~~2. ab einer Netzanschlussleistung von 100 Ampere (halbindirekte Messung): monatlich höchstens 12.— Franken;~~

~~b. auf Spannungsebenen zwischen 1 kV und 36 kV (Mittelspannungsebene): monatlich höchstens 42.— Franken.~~

kann die ElCom bei Bedarf Tarifobergrenzen festlegen. Die Berechnungsgrundlage dieser Tarifobergrenzen ist offenzulegen.

Die Frist für die Installation von Smart Metern bei LEG und ZEV auf Wunsch des Kunden ist auf mindestens 6 Monate zu erhöhen, sofern diese Regelung ohne Übergangsfrist bereits vor Ende der Frist für den Smart Meter Rollout per Ende 2027 eingeführt wird. Es muss ja zusätzlich das Kommunikationsnetz oft als meshed network über einen Trafokreis sowie ein zentrales Datenmanagement-System unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften aufgebaut werden. Zur Wahrung der Kosteneffizienz ist daher die Einführung dieser Regelung erst nach Ablauf der ordentlichen Frist für den Smart-Meter Rollout auf Anfang 2028 zu empfehlen (siehe weiter unten).

Antrag: StromVV Art. 8aquinquies Abs. 5: Verlangt ein Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft oder ein Speicherbetreiber nach der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem (Art. 17abis Abs. 3 StromVG), so muss der Netzbetreiber dieses innerhalb von ~~drei~~ sechs ...

Installationskosten von Anlagen sind ein wesentlicher Kostenanteil der Investitionen bzw. der Anschaffungs- und Herstellkosten, sie sind also eine Vorleistung der Netzbetreiber, die über mehrere Jahre vorfinanziert und abgeschrieben wird. Entsprechend müssen auch beim Smart Meter Rollout wie bei allen anderen Netzinvestitionen die Installationskosten aktivierbar sein und als Capex über die Nutzungsdauer abgeschrieben und mit dem WACC verzins gelten. Da die ECom dies aktuell anders handhabt ist eine Klarstellung in diesem Fall erforderlich.

Antrag: StromVV Art. 8abis Abs. 1: Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten ermittelt werden. Teil davon sind wie bei allen Investitionen neben den Materialkosten auch die Installationskosten.

11. Übergangsfristen

Die Frist für die Einführung der Effizienzsteigerungen gemäss EnV Art. 51a-k sind aktuell einzig in Abbildung 2 des Erläuterungsberichts ersichtlich. In der Verordnung fehlt eine klare Frist.

Antrag: EnV Art. 80 c Abs. 3 (neu): Die Zielvorgabe gilt erstmalig für das Kalenderjahr 2026.

Die Fristigkeit für die subsidiäre Einführung von Richtlinien ist klar zu definieren, nur somit kann die Einheitlichkeit der Umsetzung der Vorgaben sichergestellt werden. Eine Prüfung, ob die Richtlinien «sachgerecht» sind, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Sie ist innerhalb des Subsidiaritätsprinzips nicht vorgesehen.

Antrag: StromVV Art. 27 Abs. 4: Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, 8a Absatz 2, 8abis Absatz 4, 8b, 8e Absatz 1, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17, 18g, ~~19d, Absatz 6~~ und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023 nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Während für die Umsetzung der neuen Vorgaben zur Grundversorgung Übergangsfristen vorgesehen wurden, fehlen diese für die Umsetzung der Änderungen im Netzbereich gänzlich. Das Paket mit den geplanten Änderungen ist sehr umfangreich. Es muss eine Vielzahl von Änderungen umgesetzt werden, so z. B. lokale Elektrizitätsgemeinschaften, neue Netznutzungstarife, Messtarife oder die Rückerstattung von Netznutzungsentgelten bei Speichern.

Vorausgesetzt, dass das Stimmvolk am 9. Juni 2024 die Gesetzesvorlage annimmt und der Bundesrat das revidierte Gesetz auf 2025 in Kraft setzt, müssten theoretisch alle Änderungen im Netzbereich auf das nächste Tarifjahr 2025 umgesetzt werden. Das ist jedoch aus den folgenden Gründen nicht möglich:

- Die Vernehmlassung zu den Verordnungen dauert bis zum 28.05.2024. Die finalen Verordnungen und damit die verbindlichen gesetzlichen Grundlagen werden voraussichtlich im 4. Quartal 2024 vorliegen. Für die Umsetzung auf Anfang 2025 bleibt somit keine Zeit.
- Die nationale Netzgesellschaft muss ihre Tarife bis zum 31. März 2024 für das Tarifjahr 2025 festlegen und veröffentlichen. Die Tarife für das Übertragungsnetz für 2025 wurden von der Swissgrid bereits am 20. März 2024 auf Basis der bestehenden Gesetzgebung (z. B. bzgl. Kostenwälzung) veröffentlicht, also lange bevor die vorliegenden Änderungen in Kraft treten würden.
- Hierauf berechnen die Verteilnetzbetreiber ihre Tarife 2025 und teilen sie gemäss Kaskade für ihre Nachlieger mit, welche dann wiederum diese Kosten verwenden, um ihre Tarife zu ermitteln.
- Die Verteilnetzbetreiber müssen bis zum 31.08.2024 ihre Netznutzungstarife für das Jahr 2025 veröffentlichen. Bis dahin werden noch keine neuen rechtlichen Vorgaben vorliegen.
- Für die komplexen, systemtechnischen Implementierungen der neuen Bestimmungen benötigen Netzbetreiber Zeit. Ad-hoc-Umsetzungen sind nicht möglich.
- Für die Umsetzung der Flexibilitätsregelungen und der LEG sind neue AGB/Verträge nötig mit entsprechenden Bewilligungsprozessen, Tools, Berechnung und Verrechnung.
- Auch für das Erarbeiten und Festlegen von zahlreichen neuen Richtlinien müssen Netzbetreibern genügende Fristen eingeräumt werden. Hierüber kann eine einheitliche Umsetzung gewährleistet werden.

Wie aufgezeigt, müssen daher für das Umsetzen der neuen Bestimmungen gemäss Antrag Übergangsfristen vorgesehen werden.

Antrag: StromVV Art. 31n Abs. 3bis (neu): Die Vorgaben nach Art. 7 Abs. 3 Bst. f und h, Art. 7a, Art. 7b, Art. 8-8i, Art. 15 Abs. 2 Bst. b und 3, Art. 16 Abs. 1 und 1bis, Art. 17 Abs. 2, Art. 18-18g, Art. 19c, 19e-19h sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023 folgt. Ist der Erlass einer Richtlinie vorgesehen, dann findet der

Artikel erst mit Veröffentlichung der Richtlinie Anwendung. Die Frist zur Erstellung der Richtlinie in Art. 27 ist dabei zu beachten.

Wie oben erwähnt sollte zur Wahrung eines effizienten Smart-Meter Rollouts mit Aufbau des entsprechenden Kommunikationsnetzes (oft als meshed network ausgehend von einer TS für das ganze Quartier sequentiell auszurollen) und des zentralen Datenmanagement-Systems unter Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften die vereinzelt Installation von Smart Metern vermieden werden. Die Vorgabe zur Installation von Smart Metern auf Wunsch des Kunden macht daher erst dann Sinn, wenn der 80%-Rollout gemäss bestehender Frist per Ende 2027 vollzogen sein sollte und bei den entsprechenden Kunden noch kein Smart Meter installiert ist bzw. die Datenlieferung nicht gewährleistet ist.

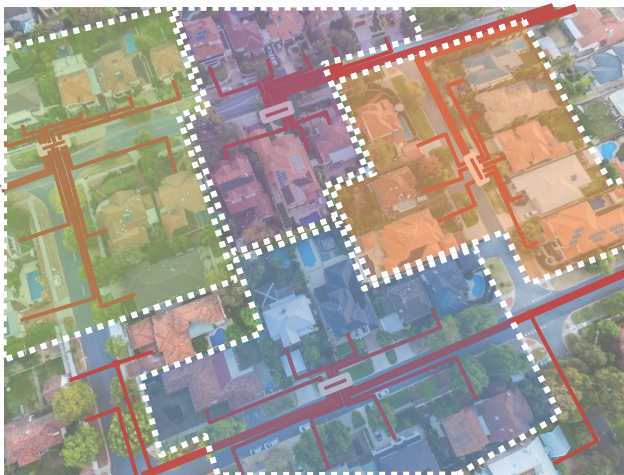
Antrag: Art. 31n Abs. 4bis (neu): StromVV Art. 8aquinquies Abs. 5 tritt erstmals per 1.1.2028 in Kraft.

Anhang zu Antrag 3. EnV Art. 14: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Anschlussleitungen

Beispiele Umsetzungsproblemen bei der «Nutzung von Anschlussleitungen» bzw. bei der Definition des Netzanschlusspunkts gemäss Erläuterungen der aktuellen Verordnung.

Die Erschliessung im Niederspannungsnetz erfolgt aufgrund topologischer Gründe, aber auch auf Basis der Möglichkeiten (verfügbare Orte für Trafostationen, verfügbare Orte für Verteilkkabinen, Trasseeführungsmöglichkeiten) auf verschiedene Arten. Im Grundsatz unterscheidet man VK-Netze und Muffen-Netze. VK-Netze und Muffen-Netz treten in der Realität aufgrund der verschiedenen Gründe heute und zukünftig als Mischform auf.

Mögliche Zusammenschlüsse gemäss aktueller Regelung:



Erschliessung über Verteilkkabinen



Erschliessung über Stammkabel und Muffen

Beim VK-Netz (links) könnten die Liegenschaften unter den eingezeichneten Flächen jeweils ein ZEV bilden. Beim gleichen Quartier als Muffen-Netz nicht.

Beispiele Umsetzungsprobleme bei reinem VK-Netz

Auch bei reinen VK-Netzen können sich die Kunden/Teilnehmer nicht wie allenfalls gewünscht oder geografisch naheliegend zusammenschliessen, da sie von verschiedenen VK erschlossen sind.



Beispiele: wollen ZEV, dürfen nicht



Beispiele: dürften ZEV, wollen ev. nicht

In allen diesen Fällen kann aber die **LEG** als Lösung angeboten werden. Die Option «Nutzung der Anschlussleitungen» (Kann-Formulierung in Gesetz) sollte möglichst vermieden werden, um aufwendige Verfahren und Unmut bei den Kunden zu vermeiden.